

# Protokoll

## Sondersitzung des Gesamtvorstandes vom 30. März 2016

Beginn: 15:05 Uhr  
Ende: 19:30 Uhr

### A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Herr v. Wedel  
Herr Wesser  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Frau Ebner v. Eschenbach bis 18:10 Uhr  
Frau Erdmann ab 15:08 Uhr  
Frau Eyser  
Herr Feske  
Frau Dr. Freundorfer  
Frau Hassel ab 15:08 Uhr  
Herr Hizarci ab 15:25 Uhr  
Herr Isparta  
Herr Jacob  
Frau Kunze ab 15:10 Uhr  
Herr Schachsneider  
Herr Weimann  
Herr Welter  
Herr Wiemer  
Frau Wirges ab 15:08 Uhr  
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Herr Plassmann, Herr Dr. Auffermann, Frau Delerue, Frau Dr. Hadamek, Herr Rudnicki, Herr Ülkekul, Frau Dr. Vollmer. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident teilt mit, dass es in Ergänzung zu TOP 1 eine weitere Beschlussvorlage als Tischvorlage gebe, die unter TOP 2 c) behandelt werde.

**TOP 1****Zulassungspraxis und Diskussion offener Fragen in den Verfahren zur Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft**

Die Berichterstatte- rin teilt mit, dass inzwischen mehr als 600 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft eingegangen seien und dies zu einem sehr großen Arbeitsaufwand führe. Die Abteilung habe zahlreiche Vorgänge an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zur Anhörung übersandt, 20 noch nicht rechtsmittelfeste Zulassungsbescheide und einen Ablehnungsbeschluss erlassen. Die Berichterstatte- rin beschreibt die Zulassungsurkunde, in der beispielhaft eine Assessorin „zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin für die im Arbeitsvertrag vom ... (Datum) beschriebene Tätigkeit bei der XY GmbH (genaue Bezeichnung des Arbeitgebers) zugelassen“ werde. Der Präsident regt an, in der Zulassungsurkunde auf den Zulassungsbescheid und nicht auf den Arbeitsvertrag Bezug zu nehmen. Die Bezugnahme auf den Zulassungsbescheid ermögliche, dass die Zulassungsurkunde bei einer Erstreckung der Zulassung gem. § 46 b Abs. 3 BRAO durch späteren Verwaltungsakt nicht geändert werden müsse. Zwei Mitglieder der Abteilung VI weisen darauf hin, dass die Deutsche Rentenversicherung mit Bezug auf den konkreten Arbeitsvertrag angehört werde und es daher zu einer größeren Rechtssicherheit aller Beteiligten führe, wenn sich die Zulassungsurkunde auch auf den Arbeitsvertrag beziehe.

Ein Vorstandsmitglied regt an, in der Zulassungsurkunde die Berufsbezeichnung Syndikusrechtsanwalt/-anwältin gem. § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO in „Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin)“ zu ändern. Der Präsident weist darauf hin, dass in § 46 a Abs. 1 S. 1 von der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt“ die Rede sei und in § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO geregelt werde, unter welcher Bezeichnung die Tätigkeit auszuüben sei.

Um 16:14 Uhr wird beschlossen:

**dass in der Zulassungsurkunde zur Syndikusrechtsanwaltschaft für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) / als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) die Bezeichnung des Arbeitgebers und der Arbeitsvertrag in der aktuellen Fassung aufzuführen sind.**

*(17 JA-Stimmen, 5 NEIN-Stimmen, keine Enthaltung)*

Um 16:16 Uhr wird beschlossen:

**Erstreckungen gem. § 46 b Abs. 3 BRAO erfolgen durch Bescheid ohne Änderung der ursprünglichen Zulassungsurkunde.**

*(einstimmig)*

Die Berichterstatterin erläutert, dass sich in fast allen Compliance-Regelungen das sogenannte „4-Augen-Prinzip“ finde, mit dem selbst bei alleinvertretungsbefugten Vorständen oder Geschäftsführern das Risiko von Insidergeschäften, Korruption oder Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht minimiert werden solle. Dabei werde das sogenannte 4-Augen-Prinzip bei Einschaltung der Rechtsabteilung eines Unternehmens dadurch praktiziert, dass der Syndikusrechtsanwalt für die ordnungsgemäße rechtliche Gestaltung und die Fachabteilung z.B. für die technischen oder finanztechnischen Bestimmungen des Vertrages mit der Unterschrift verantwortlich zeichne. Diese Regelung alleine stelle keine Einschränkung der Weisungsfreiheit und der Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, dar. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass der Begriff der Compliance-Regelungen in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden sollte, da er viel weitergehend sei als die hier vorliegenden 4-Augen- bzw. Unterschriftenregelungen. Ein Vizepräsident hält in Sonderfällen ein 4-Augen-Prinzip für eine Einschränkung der Weisungsfreiheit und regt an, dies bei der Formulierung des Beschlusses zu berücksichtigen. Im Vorstand werden unterschiedliche Auffassungen darüber geäußert, ob die Deutsche Rentenversicherung, soweit sich ihre Haltung aus den von der RAK Frankfurt am 07.03.2016 übermittelten E-Mails ergibt, höhere Anforderungen an die erforderliche Vertretungsbefugnis der Antragsteller stelle.

Um 17:00 Uhr wird beschlossen:

**die Existenz einer Regelung, die für den Auftritt nach außen zwingend das Erfordernis einer Zweitunterschrift durch einen weiteren Mitarbeiter oder die alleinige Unterschrift eines anderen Mitarbeiters vorsieht, ist kein Kriterium, das die fachliche Unabhängigkeit zwingend ausschließt. Für die Beurteilung der fachlichen Unabhängigkeit kommt es (auch) in diesem Fall auf das Gesamtbild der vertraglich vereinbarten und tatsächlich auch ausgeübten Tätigkeit des/der Antragstellers/Antragstellerin an.**

*(Einstimmig)*

## TOP 2

### Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

#### a) Zulassungspflicht für Unternehmensjuristen nach § 46 a BRAO?

Die erste Berichterstatterin erläutert, dass sich eine berufsrechtliche Pflicht zur Beantragung einer Zulassung nach § 46 a BRAO für all diejenigen Kolleginnen und Kollegen ergebe, die in tatsächlicher Hinsicht eine Tätigkeit ausüben, die den Voraussetzungen des § 46 a BRAO entspreche. Damit seien nur die Unternehmensjuristen betroffen, deren Tätigkeit im Unternehmen anwaltlich geprägt sei. In § 46 Abs. 2 S. 2 BRAO heiße es, dass der Syndikusrechtsanwalt zur Ausübung seiner Tätigkeit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46 a BRAO bedürfe. Dieser eindeutige gesetzgeberische Befehl werde an keiner Stelle des Gesetzes eingeschränkt oder relativiert. Daraus ergebe sich die berufsrechtliche Pflicht zur Antragsstellung. Bei einem Verstoß dürfe nach den allgemeinen berufsrechtlichen Regelungen gem. § 74 BRAO eine Rüge in Betracht kommen, auf die angesichts der Neuregelung zunächst verzichtet werden sollte, bis die

Anwaltschaft ausreichend hierüber informiert worden sei. Diese berufsrechtliche Frage sei von der sozialrechtlichen Frage zu trennen.

Die zweite Berichterstatterin lehnt eine Zulassungspflicht der „Altsyndizi“ ab. Aus § 46 Abs. 2 S. 2 BRAO ergebe sich nur die Verpflichtung, dass derjenige, der im Unternehmen anwaltlich tätig werden möchte, eine Zulassung als „Syndikusrechtsanwalt“ benötige. Ohne Anwaltszulassung könne im Unternehmen nach dem RDG interne Rechtsberatung geleistet werden. Auch aus der historischen und der teleologischen Auslegung ergebe sich, dass der Gesetzgeber keine Zulassungspflicht der „Altsyndizi“ habe schaffen wollen. Der Beitrag von Kury in *BRAK-Magazin 01/2016*, S.3 verkenne, dass das Bundessozialgericht entschieden habe, dass die Tätigkeit im Unternehmen nicht anwaltlich sei und auch jetzt ein Unternehmensjurist nicht automatisch anwaltlich arbeite. Zudem erfüllten die „Altsyndizi“ die Kriterien des § 46 Abs. 2 BRAO in der Regel nicht automatisch sondern nur nach Änderung ihres Arbeitsvertrages. Der Beitrag von Kury habe Unruhe bei den Unternehmensjuristen ausgelöst. Der Präsident erklärt, dass er keine Verpflichtung auch derjenigen, der die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2, 3 BRAO erfüllten, erkennen könne, sich als Syndikusrechtsanwälte zuzulassen.

Ein Vorstandsmitglied fragt, wie beurteilt werden könne, ob die Tätigkeit des Unternehmensjuristen eine anwaltliche Prägung aufweise und sich daraus eine Pflicht zur Zulassung ergebe. Ein anderes Vorstandsmitglied erwidert, dass sich allein aus der fehlenden Überprüfungsmöglichkeit nicht ergebe, dass die Pflicht zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht bestehe.

Um 17:35 Uhr wird der Antrag abgelehnt, zu beschließen,

**1. dass alle nach dem bis zum 31.05.2015 geltenden Recht zugelassene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die ausschließlich als Syndikusrechtsanwälte und Syndikusrechtsanwältinnen i.S. d. § 46 a BRAO tätig sind, berufsrechtlich verpflichtet sind, für ihre Tätigkeit nach dem 01.01.2016 eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/ Syndikusrechtsanwältin nach den §§ 46, 46 a BRAO zu beantragen,**

**2. dass die RAK Berlin auf diese berufsrechtliche Verpflichtung in geeigneter Weise, insbesondere durch Hinweise auf der Homepage der RAK sowie im digitalen Kammerton, hinweist.**

*(7 JA-Stimmen, 13 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)*

Um 17:38 Uhr wird beschlossen:

**Die RAK Berlin geht davon aus, dass eine berufsrechtliche Verpflichtung sogenannter „Altsyndizi“ (Unternehmensjuristen, die eine gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt haben) zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht besteht. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist aber jedenfalls dann erforderlich, wenn die berufsrechtlichen Privilegien des Syndikusrechtsanwalts in Anspruch genommen werden sollen (z.B. anwaltliche Vertretung des Arbeitgebers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vor den Verwaltungsgerichten, Führung der Bezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“).**

(13 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)

## **2 c) Prüfung des Erfolgshonorars nach § 49 b BRAO im Rahmen des Zulassungsverfahrens?**

Die Antragstellerin der Tischvorlage trägt vor, dass die Abteilung VI im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüfe, ob variable Vergütungsbestandteile in Verträgen von Unternehmens- und Verbandsjuristen als verbotenes Erfolgshonorar gegen § 49 b BRAO verstoßen würden. Aus § 46 Abs. 3 BRAO und dem Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber den niedergelassenen Anwälten in Kanzleien ergebe sich aber, dass § 49 b BRAO erst nach der Zulassung geprüft und im Falle eines Verstoßes mit einer Rüge, nicht aber mit dem Entzug der Zulassung geahndet werden könne.

Ein Vorstandsmitglied der Abteilung VI entgegnet, dass die Abteilung im Rahmen der Zulassung nicht die Einhaltung des § 49 b BRAO, sondern die Frage prüfe, ob durch variable Vergütungsregelungen die Unabhängigkeit des § 46 Abs. 3 S. 1 BRAO eingeschränkt werde. Die Abteilung VI sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht jede Bonusregelung die Unabhängigkeit einschränken würde. Ein Vorstandsmitglied zieht in Zweifel, ob es notwendig sei, bei vereinbarten Bonuszahlungen weitere Unterlagen der Antragssteller anzufordern. Ein Mitglied der Abteilung VI weist dies zurück, da dies nicht zu einer zuverlässigen Prüfung der Unabhängigkeit im Zulassungsverfahren führen würde.

Um 18:08 Uhr wird der Antrag abgelehnt, zu beschließen:

**Die Prüfung, ob variable Vergütungsbestandteile (Bonuszahlen, Zielvereinbarungen u. ä.) in Verträgen von angestellten Rechtsanwälten in Kanzleien, Unternehmen oder Verbänden möglicherweise gegen das Verbot des Erfolgshonorars verstoßen, erfolgt nicht im Rahmen der Prüfung des Zulassungsantrages.**

**Bestehen im Rahmen der Zulassung bei Sichtung des Vertrages eines angestellten Rechtsanwaltes Zweifel an der Vereinbarkeit einer vertraglichen Vereinbarung mit § 49 b BRAO, erfolgt ein entsprechender Hinweis an den Antragsteller mit der Aufforderung, diesen entsprechend nach der Zulassung anzupassen. Sollten Anhaltspunkte im Einzelfall dafür vorhanden sein, dass der künftige Syndikusrechtsanwalt oder angestellte Rechtsanwalt seine Berufspflicht nicht einhält, so wird der Fall an die jeweils für Berufsrechtsverstöße zuständige Abteilung abgegeben und diese prüft im weiteren Verlauf die Einhaltung des Berufsrechts.**

(6 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)

## **2 d) Vertretungsverbot für Rechtsanwälte, die als Unternehmensjuristen im Nebenberuf tätig sind?**

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die bis zum 31.12.2015 geltende gesetzliche Regelung des § 46 BRAO seit dem 01.01.2016 entfallen sei, so dass es eine gesetzliche Regelung zu Tätigkeitsverboten für Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen, die nicht Syndikusrechtsanwälte seien, nicht mehr gebe. Da der Schutzzweck immer noch vorhanden sei, liege offenbar eine Gesetzeslücke vor, die der Gesetzgeber übersehen habe. Es bestehe dringender Bedarf, § 46 Abs. 1 bis 3 BRAO wieder einzuführen. Zwei Vorstandsmitglieder widersprechen und sind der Auffassung, dass auch die Unternehmensjuristen in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt seien und § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO weiterhin für sie gelte. Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass die BRAK von einer Regelungslücke ausgehe. Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, dass unabhängig von der Frage einer Gesetzeslücke die jetzige Rechtslage zweifelhaft sei. Ein Vorstandsmitglied weist auf die Konkurrenz hin, die für die niedergelassene Anwaltschaft dann entstehe, wenn Syndikusrechtsanwälte als niedergelassene Rechtsanwälte ihr Geld verdienen könnten. Ein anderes Vorstandsmitglied erwidert, dass bislang auch große Kanzleien gerne für Unternehmen in der Funktion als bloße „Stempelanwälte“ erheblichen Umsatz gemacht hätten und die Neuregelung insofern sinnvoll sei. Ein Vorstandsmitglied betont, dass ein Beschluss über die fehlende Regelung gem. § 46 BRAO alter Fassung wichtig sei, da eine solche Regelung den Unternehmensjuristen schütze, der nicht die notwendige Unabhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber besitze, der ihn als niedergelassenen Rechtsanwalt beauftragen wolle.

Um 18:41 Uhr wird beschlossen:

**Die RAK Berlin wendet sich an die BRAK mit dem Anliegen, dass die BRAK schnellstmöglich an den Gesetzgeber (bzw. an den/die dafür zuständigen Bundesminister, Ausschüsse) damit herantritt, dass dieser die Regelungen des § 46 BRAO in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung als Gesetz im Rahmen der BRAO erneut beschließt und dadurch die bis zum 31.12.2015 für Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen, die nicht Syndikusrechtsanwälte sind, geltenden Regelungen des § 46 BRAO alter Fassung wieder herstellt.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, 5 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)*

## **TOP 3<sup>1</sup>**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarates vom 16.05.2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus**

Die Berichterstatterin schildert zunächst die geltende Rechtslage in Deutschland: Rechtsanwälte seien bezogen auf die Geldwäsche dem sehr unübersichtlichen und umfangreichen § 261 StGB und gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG auch dem Geldwäsche-

<sup>1</sup> TOP 3 wurde zu Beginn der Sitzung vor TOP 1 behandelt.

gesetz unterworfen. Hieraus ergebe sich bei bestimmten Mandaten bezüglich des Kaufs/Verkaufs von Immobilien, der Gründung von Gesellschaften oder bei Finanztransaktionen die Verpflichtung, den Vertragspartner zu identifizieren und unter bestimmten Voraussetzungen den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Die entsprechenden Daten seien wegen etwaiger Beschlagnahmeverbote gesondert 5 Jahre lang aufzubewahren. Kanzleien mit mehr als 30 Berufsangehörigen hätten zwingend einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Eine Verdachtsmeldepflicht gegenüber der BRAK bestehe, wenn der Geldwäscheverdacht nicht auf Informationen aus dem Mandatsverhältnis beruhe oder wenn der Rechtsanwalt wisse, dass der Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen habe. Diese Verpflichtungen für die Anwaltschaft seien sehr umfangreich und in seinen Auswirkungen auf das Mandatsverhältnis fragwürdig.

Die Berichterstatterin erläutert, dass mit dem nun vorgelegten Übereinkommen den Strafverfolgungsbehörden verbesserte Instrumente zur Verfügung gestellt werden sollen, um die neuen Abschöpfungsmethoden zu erfassen, mit denen die organisierte Kriminalität und der Terrorismus sich zur Legalisierung der Erträge bediene. Aus dem Referentenentwurf des BMJV ergebe sich, dass diverse Regelungen im Geldwäscheübereinkommen in Deutschland keinen gesetzlichen Umsetzungsbedarf hätten. Auch die nach Art. 10 des Übereinkommens geregelte Verantwortlichkeit juristischer Personen werde laut Referentenentwurf durch § 30 i.V.m. mit § 130 OWiG erfüllt. Dass nach Art. 9 die Verabredung zu einer Begehung einer Geldwäsche strafbewährt sein soll, sei unschädlich, da Art. 9 S. 1 keiner Umsetzung bedürfe.

Problematisch sei, dass in Art. 5 beim Einfrieren, der Beschlagnahme und der Einziehung auch die mittelbar aus Straftaten stammenden Vermögensgegenstände erfasst werden sollen, was über die Regelungen des Verfalls nach den §§ 73 ff. StGB hinausgehe, in denen ein Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen rechtswidriger Tat und Ertrag bestehen müsse. Da die Maßnahmen der vorläufigen Arretierung im Ermittlungsverfahren zu gravierenden Folgen für den Beschuldigten führen könne, sollte in einer Stellungnahme auf den Umsetzungsbedarf hingewiesen als auch mitgeteilt werden, dass die beschriebene Erweiterung der Verfallsregelung abzulehnen sei. Ebenfalls abzulehnen sei, dass nach Art. 1 g), Art. 5 das Einfrieren und die Beschlagnahme als vorläufige Maßnahme von einer sonstigen, also nicht gerichtlichen Stelle getroffen werden könne. Allerdings sei die Regelung nicht so zu verstehen, dass sich hieraus ein Umsetzungsbedarf ergebe, so dass in einer Stellungnahme mit einer interpretierenden Erklärung klargestellt werde sollte, dass eine Regelung ohne Richtervorbehalt abgelehnt werde.

Aus Art. 13 Abs. 2 a - c ergäben sich die Verpflichtungen der Anwaltschaft entsprechend dem Geldwäschegesetz. Allerdings seien nicht die Einschränkungen enthalten, die sich aus der Verschwiegenheitsverpflichtung ergäben. Laut Referentenentwurf des BMJV bestehe jedoch kein Umsetzungsbedarf. Die Berichterstatterin empfiehlt, in einer Stellungnahme auf diesen Punkt einzugehen und zu fordern, dass das Mandatsverhältnis und die Verschwiegenheitsverpflichtung unantastbar bleiben müssten. Dies könne durch eine interpretierende Erklärung erfolgen.

Abgesehen von diesen einzelnen Aspekten hat die Berichterstatterin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ratifikation des Übereinkommens.

Ein Vorstandsmitglied fragt nach dem Verhältnis der Geldwäscheregelungen zu den Opferrechten. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass es eine Initiative des BMJV für die Opferrechte gebe, dabei aber die Frage der Geldwäsche nicht berührt sei.

Um 15:37 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand gibt eine Stellungnahme zum Entwurf eines Vertragsgesetzes bzw. zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus i.S. der Berichterstattung ab.**

*(Einstimmig)*

#### **TOP 4**

#### **Einspruch gegen den Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 17.02.2016**

Der Berichterstatter teilt mit, dass der Berufsbildungsausschuss (BBA) am 17.02.2016 eine neue Prüfungsordnung für die ReFA's und die ReNo's beschlossen habe, nach der als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung eine zusammenhängende praktische Ausbildungszeit im Notarfach von mindestens 9 Monaten erforderlich sei. Die Rechtsanwaltskammer Berlin habe hiergegen fristgerecht Einspruch eingelegt, so dass sich der Berufsbildungsausschuss im April hiermit beschäftigen müsse, dem Einspruch aber wahrscheinlich nicht abhelfen werde. Der Vorstand habe in der Sitzung am 08.07.2015 beschlossen, dass auch nach Inkrafttreten der ReNo-Pat-Ausbildungsverordnung zum 01.08.2015 weiterhin eine praktische Notarausbildung von 3 Monaten ausreichend sei, um den Berufsausbildungsvertrag bei der RAK eintragen zu können. Die Notarkammer dagegen hält eine 9-monatige praktische Ausbildung bei einem Notar für unabdingbar und erwägt, ggf. die ReNo-Ausbildung an sich zu ziehen. Die zuständige Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen unterstütze dies und habe angekündigt, die Zuständigkeit der RAK Berlin für die Ausbildung ggf. zu beenden, wenn es nicht zu einer Einigung zwischen den Kammern komme.

Der Berichterstatter spricht sich dafür aus, als Eintragungsvoraussetzung für die Ausbildungsverträge eine Zeit von mindestens 6 Monaten für die praktische Notarausbildung zu beschließen, um so einen Kompromiss zu ermöglichen, mit dem der Berufsbildungsausschuss und die Notarkammer möglicherweise einverstanden wären. Bei einer 6-monatigen Ausbildung beim Notar könnte durch geschickte Urlaubsplanung eine Ausbildung wie in einem Zeitrahmen von 9 Monaten angeboten werden.

Ein Vorstandsmitglied wendet ein, dass auch bei der 6-monatigen Ausbildung die Notare nicht bereit wären, die Ausbildungsvergütung zu übernehmen oder die Ausbildung anzubieten, da dies für die ReNo-Ausbildung nicht ausreiche. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Notare bereits bei einer 3-monatigen Ausbildung zur Vergütung verpflichtet seien und dass die ReNo's auch beim Anwalt gut ausgebildet werden könnten. Die Azubis hätten ein besonderes Interesse, für beide Berufe und



nicht nur für das Notarfach ausgebildet zu werden. Die Vizepräsidentin hält es für notwendig, weiterhin eine Ausbildung für die beiden Bereiche anzubieten und schließt sich dem Vorschlag einer Erhöhung der Ausbildung im Notarfach auf 6 Monate an.

Um 19:13 Uhr wird beschlossen:

**Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages im Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bei der Rechtsanwaltskammer ist ab 01.08.2016, dass in § 10 des Mustervertrages der RAK Berlin eine zusammenhängende Zeit von mindestens 6 Monaten für die praktische Notarausbildung vereinbart wird.**

*(mehrheitlich, 3 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)*

## TOP 5

### Menschenrechtsarbeit 2016

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet über seine künftige Arbeit, die nach der Rechtsprechung einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Rechtsanwaltschaft haben müsse. Er legt dar, dass der Schwerpunkt dort gesetzt werden solle, wo aufgrund der Erfahrungen oder regionalen Lage der RAK Berlin mit den vorhandenen Ressourcen effektiv gearbeitet werden könne. Dies sei weniger bei Projekten in Kolumbien als bei der Situation in Polen oder in der Türkei der Fall. In Polen hätten die Maßnahmen der Partei „Recht und Gerechtigkeit“ dazu geführt, dass der Rechtsstaat seit knapp einem halben Jahr in erheblichen Umfang eingeschränkt werde. Nahezu alle polnischen Rechtsanwaltskammern hätten das Vorgehen der Regierung scharf kritisiert. Daher plane er, die Kontakte zu den polnischen Nachbarkammern zu intensivieren und Mitte des Jahres eine Veranstaltung über die Situation in Polen anzubieten.

Da Berlin die Stadt mit den meisten Einwohnern mit Türkeibezug außerhalb des türkischen Staatsgebietes sei und es bereits gute Kontakte dorthin gebe, solle auch die Arbeit zur Situation der Anwaltschaft in der Türkei fortgesetzt werden. Er selbst werde in die Türkei reisen. Am 03. Mai 2016 werde in den Räumen der RAK eine Veranstaltung zur Situation der Anwaltschaft in den Kurdengebieten durchgeführt, bei der Teilnehmer einer Delegation des RAV und der VDJ von den Eindrücken ihrer Reisen nach Diyarbakir berichten würden. Darüber hinaus plane er, in der zweiten Jahreshälfte 2016 in die Ostukraine zu reisen und dort vor Ort mit Repräsentanten regionaler Rechtsanwaltskammern zu sprechen.

Schließlich plane er im August 2016 eine Podiumsdiskussion, auf der eine Bestandsaufnahme und Bewertung der rechtlichen Maßnahmen im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts in Deutschland diskutiert werden solle.

In jeder Ausgabe des digitalen Kammertons werde er zu einem aktuellen Thema mit Menschenrechtsbezug schreiben.

## **TOP 6**

### **Vorbereitung von Vorstandssitzungen**

Der Präsident weist darauf hin, dass sich die heutige Vorstandssitzung dadurch auszeichnet habe, dass die Berichterstatter Vermerke und Beschlussvorlagen rechtzeitig vorgelegt hätten. In anderen Sitzungen habe es jedoch mehrfach nur Tischvorlagen oder gar keine schriftlichen Vorlagen etc. gegeben. Er bitte sehr darum, dass in Zukunft die Zusammenfassungen und Beschlussvorschläge bis zu dem Dienstag, der 8 Tage vor der Vorstandssitzung liege, bei der Geschäftsstelle eingereicht würden. Tischvorlagen sollten in jedem Fall vermieden werden. Im Zweifel würden Tagesordnungspunkte wieder abgesetzt, wenn die Vermerke und Beschlussvorlagen nicht rechtzeitig eingereicht würden. In Zukunft werde am Montag vor der Vorstandssitzung eine zusätzliche pdf-Datei mit der Tagesordnung und allen Anlagen auf dem aktuellen Stand in AM-Soft eingestellt.

## **TOP 7**

### **Verschiedenes**

Der Präsident bittet um Vorschläge für die Tagesordnung der kommenden Klausurtagung. Ein Thema werde wohl das anwaltliche Gesellschaftsrecht sein.

Der Präsident teilt mit, dass in dem Verfahren der zwei Kammermitglieder gegen die Vorstandswahlen auf der Kammerversammlung 2015 der AGH einen Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 07. September 2016 anberaunt habe.

Der Präsident schließt die Sitzung um 19:30 Uhr.

Berlin, 17. Mai 2016

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

v. Wedel  
Vizepräsident

**Tagesordnung**für die Sondersitzung des Gesamtvorstandes  
am 30. März 2016Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 18:40 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Zulassungspraxis und Diskussion offener Fragen in den Verfahren zur Zulassung zur Syndikusanwaltschaft	15:00	
2	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht a) Zulassungspflicht für Unternehmensjuristen nach § 46a BRAO? b) Vertretungsverbot für Rechtsanwälte, die als Unternehmensjuristen im Nebenberuf tätig sind?	16:00  16:45	
3	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarates vom 16.05.2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	17:15	
4	Einspruch gegen den Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 17.02.2016	17:45	
5	Menschenrechtsarbeit 2016	18:15	
6	Vorbereitung von Vorstandssitzung	18:30	
7	Verschiedenes	18:35	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.